

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.05.2023 (Az. RPT0543-8823-944/2/2) über das von der Pfeleiderer Leutkirch GmbH, Ingolstätter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf. für den Standort Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu vorgelegte Staubminderungskonzept im Wege der Anordnung zur Begrenzung von diffusen Staubemissionen.

1. Bezug

- Änderungsgenehmigung vom 13. September 2016 (Az. 54.3-2/51-9/8823.12-01/Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BimSchG)
- Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner)
- Anzeigenbestätigung vom 27. Januar 2021 (Az. 54.3-6/51-24/8823.12-1/Pfeleiderer/Err. drei Leichtstoffabscheider)

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

2. Nachträgliche Anordnung

Die nachträgliche Anordnung wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, gebührenrechtliche und personenbezogene Daten.

3. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi: 10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, den 01.06.2023

Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH

Ingolstätter Straße 51
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tübingen 25.05.2023

Name *Nicht veröffentlicht*

Durchwahl *Nicht veröffentlicht*

Aktenzeichen RPT0543-8823-944/2/2

(Bitte bei Antwort angeben)



 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

Unsere Anhörungsmail vom 12.05.2023

Ihre Stellungnahme vom 24.05.2023

Betreiberin:	Pfleiderer Leutkirch GmbH
Standort:	Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu Flurstück Nrn.: 809/1, 809/4, 809/5, 809/7, 809/8, 840, 841, 843/1, 843/2, 845, 846, 847, 848/1, 848/2, 849, 850, 866 und 867
Betrieb:	Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit Nebenanlagen
Einstufung:	Nrn. 6.3.1, 1.2.1, 8.1.1.5, 8.11.2.4, 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Verfahrensart:	Nachträgliche Anordnung von Staubminderungspflichten
Bezug:	I. Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung Regierungspräsidium Tübingen vom 13. September 2016, Az. 54.3-2/51-9/8823.12-01 / Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BImSchG II. Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung Regierungspräsidium Tübingen vom 18. Juni 2019, Az.: 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner III. Immissionsschutzrechtliche Anzeigenbestätigung vom 27. Januar 2021, Az.: 54.3-6/51-24/8823.12-1/Pfleiderer/Err. drei Leichtstoffabscheider
Anlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Staubmanagementkonzept vom 28. April 2023 (Anlage A)• Lageplan vom 24. Mai 2023 (Anlage B)• Maschinenaufstellplan (Anlage C)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung des am 28. April 2023 dem Regierungspräsidium Tübingen durch die Pfeleiderer Leutkirch GmbH vorgelegten Staubmanagementkonzeptes (Anlage A), sowie der vorausgehenden Fassung vom Oktober 2020, wird die Pfeleiderer Leutkirch GmbH zur Begrenzung von diffusen Staubemissionen verpflichtet. Im Wege der nachträglichen Anordnung ergeht folgende

A. Entscheidung

zur Änderung

- I. der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13. September 2016 (Az. 54.3-2/51-9/8823.12-01 / Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BImSchG)
- II. der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner)
- III. der Anzeigenbestätigung vom 27. Januar 2021 (Az.: 54.3-6/51-24/8823.12-1/Pfeleiderer/Err. drei Leichtstoffabscheider)
- IV. Die durch die in den Ziffern I bis III aufgeführten Entscheidungen genehmigten bzw. angezeigten Anlagen und Nebenanlagen zur Herstellung von Holzspanplatten sind zur Vermeidung von Staubemissionen dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Anforderungen (emissionsmindernde Maßnahmen) erfüllt werden:

Nummer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmigungsbezug Ziffer
1.	Die Holzhaufwerke auf den Freilagerflächen (Recycling-Lager klein, Hackschnitzel-Lager und Recycling-Lager groß, siehe Lageplan Anlage B) sind mittels Holzpoltern dreiseitig geschlossen, das jeweilige Holzhaufwerk mindestens einen Meter überragend, einzufassen, und zwar Recycling-Lager klein Hackschnitzel-Lager	Ende KW 18 Ende KW 21	I

Num- mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmi- gungsbe- zug Ziffer
	<p>Recycling-Lager groß. Der Austausch der Holzpolter auf Grund der Alte- rung des Holzes hat immer geplant und ab- schnittsweise zu erfolgen. In keinem Fall dürfen die Haufwerksumfassungen und die entlang der Grundstücksgrenze errichteten Holzpolter gleich- zeitig abgebaut werden, damit eine Barriere im- mer vorhanden ist. Die durch den Abbau entste- henden Lücken sind unverzüglich wieder mit neuem Holz zu schließen.</p>	Ende KW 35	
2.	<p>Für die Löschwasserentnahmestelle muss der bestehende, an der nordöstlich parallel zur Werksgrenze verlaufende Holzpolter einen Zu- gang zum Gewässer (Eschach) aufweisen. Die- ser Zugang ist auf das notwendige Minimum zu verringern.</p>	sofort	II
3.	<p>Recyclingholz darf nur mit einer Siebgröße von mindestens 10x10mm angenommen werden.</p>	sofort	I
4.	<p>Für die Anlieferung von Recyclingholz sind mit Ausnahme von Nummer 5 Schubbodenfahrzeuge einzusetzen. Die Türen des Laderaums dürfen nur unmittelbar an der Entladestelle geöffnet wer- den und sind nach der Entladung an der Entlade- stelle umgehend zu schließen.</p>	sofort	I
5.	<p>Unvermeidbare Anlieferungen von Recyclingholz in Containern sind ausschließlich in der Recyc- lingholzhalle zu entladen. Die Container sind während dem Fahren geschlossen zu halten.</p>	sofort	I
6.	<p>Die Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf den gekennzeichneten Flächen (siehe Lage- plan Anlage B) auf 10km/h zu begrenzen. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist zu überwachen.</p>	sofort	I

Num- mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmi- gungsbe- zug Ziffer
7.	Lieferfahrzeuge dürfen nur direkt an den jeweiligen Entladestellen gereinigt werden (Holzplatz und Entladestellen gemäß Hofordnung).	sofort	I und II
8.	Entladevorgänge auf den Freilagerflächen nach Nummer 1 sowie die Beladung von Fahrzeugen zum internen Transport von Recyclingholz dürfen nur mit Niedernebelung erfolgen.	Ende KW 21 sofort	I
9.	Die Holzhaufwerke auf den Freilagerflächen nach Nummer 1 sind bei abtrocknenden Oberflächen durch geeignete Maßnahmen (Flächenbewässerung) zu befeuchten, um eine Staubentwicklung wirksam zu verhindern.	sofort	I
10.	Für den Metallauswurf der Recyclingholzaufbereitungsanlage RS 1 sind Container dauerhaft aufzustellen. Die Container dürfen nur so befüllt werden, dass Abwehungen von Staubanhaftungen des Lagergutes verhindert werden; alternativ sind die Container mit Deckel zu versehen und dürfen nur kurzzeitig zur Befüllung geöffnet werden. Die Aufstellung muss im gekennzeichneten Bereich (siehe Lageplan Anlage B) erfolgen.	Ende KW 20	I
11.	Das Material der Auswurfstelle RS2 der Recyclingholzaufbereitungsanlage ist direkt auf die Brennmaterialzuführung des Heißgaserzeugers in der Brennstoffhalle aufzugeben, ohne offene Zwischenlagerung auf dem internen Wertstoffhof.	sofort	I und II
12.	An der Brennstoffhalle (Brennmaterialaufgabe, siehe Anlage A) des Heißgaserzeugers ist ein Lamellenvorhang anzubringen.	sofort	II

Num- mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmi- gungsbe- zug Ziffer
13.	Am Dump (Notaustrag des Spänetrockners, siehe Lageplan Anlage B) ist ein Lamellenvorhang anzubringen.	sofort	II
14.	Die stationäre Niedernebelungsanlage am Dump des Spänetrockners (siehe Lageplan Anlage B) ist im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu optimieren, sodass eine effektive Staubbiedernebelung bei Austrag von Trockengut stets gewährleistet ist.	Ende KW 35	II
15.	Die vorhandene Niedernebelung in der Recyclingholzhalle (siehe Lageplan Anlage B) ist zu optimieren, sodass eine effektive Staubbiedernebelung stets gewährleistet ist.	Ende KW 35	I
16.	Die Auswurfstellen der Recyclingholzaufbereitungsanlage (RS1 und RS2) sind jeweils mit einer Niedernebelung auszustatten.	Ende KW 35	I
17.	Die Notausträge der Bunker für Mittelschichtspäne sind jeweils mit einer Niedernebelung auszustatten. Alternative Staubminderungsmaßnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen zulässig.	Ende KW 35	II
18.	Die Materialausträge der Sichtung sind jeweils mit einer Niedernebelung auszustatten. Alternative Staubminderungsmaßnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen zulässig.	Ende KW 52	II
19.	Die Leichtstoffabscheider zur Abtrennung von mineralischen Störstoffen aus Recyclingholz-Hackschnitzeln sind dauerhaft in Betrieb zu nehmen und in den Materialstrom einzubinden, wobei mindestens eine Anlage in Betrieb sein muss.	sofort	II und III

Num- mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmi- gungsbe- zug Ziffer																																
20.	Das Tor für die Gatterspanannahme ist zu ertüchtigen und darf nur während der Annahmevergänge geöffnet sein.	Ende KW 35	II																																
21.	Die Ventilatorfunktion der Absaugung der Gatterspanannahme ist im Betrieb vom Leitstand aus kontinuierlich zu überwachen und bei Ausfall entsprechend zu alarmieren. Bis zur Behebung der Störung ist das Tor dauerhaft geschlossen zu halten und eine Annahme von Gatterspänen unzulässig.	sofort	II																																
22.	<p>Alle in Betrieb befindlichen Gewebefilter, (siehe Maschinenaufstellplan Anlage C und vgl. Nebenbestimmung Nummer 1.4.6, immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner))</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="341 1216 603 1249">Emissionsquelle</th> <th data-bbox="628 1216 708 1249">Filter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>E5</td><td>Filter 41</td></tr> <tr><td>E4</td><td>Filter 42</td></tr> <tr><td>E21</td><td>Filter 43</td></tr> <tr><td>E3</td><td>Filter 44</td></tr> <tr><td>E18</td><td>Filter 45</td></tr> <tr><td>E13</td><td>Filter 46</td></tr> <tr><td>E14</td><td>Filter 49</td></tr> <tr><td>E16</td><td>Filter 50</td></tr> <tr><td>E6</td><td>Filter 68</td></tr> <tr><td>E22</td><td>Filter 80</td></tr> <tr><td>E23</td><td>Filter 81</td></tr> <tr><td>E26</td><td>Filter 82</td></tr> <tr><td>E27</td><td>Filter 83</td></tr> <tr><td>E28</td><td>Filter 84</td></tr> <tr><td>E29</td><td>Filter 85</td></tr> </tbody> </table>	Emissionsquelle	Filter	E5	Filter 41	E4	Filter 42	E21	Filter 43	E3	Filter 44	E18	Filter 45	E13	Filter 46	E14	Filter 49	E16	Filter 50	E6	Filter 68	E22	Filter 80	E23	Filter 81	E26	Filter 82	E27	Filter 83	E28	Filter 84	E29	Filter 85		II
Emissionsquelle	Filter																																		
E5	Filter 41																																		
E4	Filter 42																																		
E21	Filter 43																																		
E3	Filter 44																																		
E18	Filter 45																																		
E13	Filter 46																																		
E14	Filter 49																																		
E16	Filter 50																																		
E6	Filter 68																																		
E22	Filter 80																																		
E23	Filter 81																																		
E26	Filter 82																																		
E27	Filter 83																																		
E28	Filter 84																																		
E29	Filter 85																																		

Num- mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmi- gungsbe- zug Ziffer
	<p>sind mit triboelektischen Filterwächtern auszu- statten. Bei Fehlfunktionen des Filters ist zu alar- mieren. Die Ursache der Fehlfunktion ist umge- hend zu ermitteln und zu beheben.</p> <p>Die Ausstattung des Filters 44 mit einem tribo- elektrischen Filterwächter hat in Abweichung der nach Satz 1 gesetzten Frist unverzüglich zu erfol- gen. Dieser Filter ist zusätzlich mittels einer Ka- mera im Betrieb kontinuierlich zu überwachen.</p>	<p>Ende KW 35</p> <p>Sofort</p>	
23.	<p>Filtergut von Filter 44 ist bei Anfall direkt auf die Brennmaterialzuführung des Heißgaserzeugers in der Brennstoffhalle aufgeben, ohne Zwischen- lagerung auf dem internen Wertstoffhof.</p>	sofort	I und II
24.	<p>Um eine Verschmutzung der Fahrstraßen auf dem Betriebsgelände vorzubeugen, sind geeig- nete Maßnahmen, bspw. durch Vorhalten einer Kehrmaschine für Sofortmaßnahmen, zu ergrei- fen.</p> <p>Die Fahrwege sind mindestens wöchentlich und bei starken Verschmutzung unverzüglich zu reini- gen. Die Reinigungsvorgänge sind schriftlich zu dokumentieren. Die planmäßigen Reinigungsab- stände sind bei Bedarf zu verkürzen.</p>	sofort	I und II
25.	<p>Die Anlagenteile im Freien sind regelmäßig, min- destens monatlich zu reinigen.</p> <p>Starke Verschmutzungen an Anlagenteilen im Freien, insbesondere an Förderaggregaten, sind umgehend zu beseitigen, sofern dies witterungs- bedingt ohne Gefährdung der Mitarbeitenden möglich ist.</p> <p>Die Reinigungsvorgänge sind schriftlich zu doku- mentieren. Die planmäßigen Reinigungsabstände sind bei Bedarf zu verkürzen.</p>	sofort	II

Num-mer	Anordnung	Frist im Jahr 2023	Genehmigungsbezug Ziffer
26.	Durchführung von wöchentlichen Begehungen der Umgebung (insbesondere Auenweg, Zeppelinstraße, Sudetenstraße) und schriftliche Dokumentation der Beobachtungen unter Angabe der Witterungs- und Windverhältnisse.	sofort	I bis III
27.	Umweltbeeinträchtigungen der Umgebung (insbesondere Auenweg, Zeppelinstraße, Sudetenstraße) durch Holzstaubemissionen sind dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich oder elektronisch unter Nennung der getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.	sofort	I bis III
28.	Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 ist ein Konzept zu weitergehenden Emissionsminderungsmaßnahmen, z. B. den Bau von Lagerhallen, Großraumsilos, Entladehallen, vorzulegen.	Ende KW 35	I bis III

- V. Die unter Ziffern A.I bis A.III genannten Entscheidungen bleiben ansonsten unberührt.
- VI. Die Umsetzungen der Anforderungen mit sofortiger Umsetzungsfrist der Ziffern A.IV. Nummern 1 bis 28 dieser Entscheidung sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich zu bestätigen.
- VII. Die Umsetzungen der Anforderungen mit kalenderwöchig bestimmter Anforderungsfrist der Ziffern A.IV. Nummern 1 bis 28 dieser Entscheidung sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 umgehend, spätestens aber drei Werktage nach der Umsetzung schriftlich zu bestätigen. Verzögerungen bei den kalenderwöchentlich festgesetzten Fristen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche

nach Bekanntwerden mit Nachweis der Verzögerungsgründe sowie des neu festgelegten Umsetzungsdatums mitzuteilen.

- VIII. Schriftliche Dokumentationen sind durch den dokumentierenden Mitarbeiter zu unterschreiben und von einer/den verantwortliche/n Person/en gegenzuzeichnen sowie auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- IX. Die sofortige Vollziehung der Ziffern A.IV bis A.VIII dieser Anordnung wird angeordnet.
- X. Für den Fall, dass die Pfeiderer Leutkirch GmbH den Verpflichtungen nach den Ziffern A.IV Nummern 1 bis 28, VI, VII und VIII nicht nachkommt, werden für jede Nichtbefolgung Zwangsgelder zur Zahlung fällig, welche hiermit angedroht werden, und zwar
1. ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- Euro bei Nichterfüllung der Pflichten der Ziffer A.IV. Nummern 1 bis 10, 14 bis 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28
 2. ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- Euro bei Nichterfüllung der Pflichten der Ziffern A.IV. Nummern 11, 12, 13, 19, 23, 26, 27 sowie der Ziffern A. VI, VII und VIII.
- XI. Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von Euro erhoben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1.

Die Pfeleiderer Leutkirch GmbH mit Sitz in 88299 Leutkirch im Allgäu (nachfolgend Betreiberin genannt) betreibt am Standort Leutkirch in der Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücknummern 840, 841, 842, 843/1, 843/2, 844, 845, 846, 847, 848/2, 867, 869/1, Gemarkung Leutkirch, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag nach Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage) nebst verschiedener Anlagenteile im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV hierzu. Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Absatz 8 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Das Betriebsgelände liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B „Leutkircher Heide“.

2.

Maßgeblich für die gegenständliche Anordnung sind insoweit – neben weiteren immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen – insbesondere die

- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13. September 2016 (Az. 54.3-2/51-9/8823.12-01 / Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BImSchG)
- Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner).
- Immissionsschutzrechtliche Anzeigenbestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27. Januar 2021 (Az.: 54.3-6/51-24/8823.12-1/Pfeleiderer/Err. drei Leichtstoffabscheider).

3.

Die Betreiberin setzt bei der Herstellung von Holzspanplatten neben Holzhackschnitzeln aus Frischholz insbesondere auch solche aus Industrierest- und Gebrauchtholz ein. Die Holzhackschnitzel aus Industrierest- und Gebrauchtholz bezieht die Pfeleiderer Leutkirch GmbH von externen Unternehmen, die vor der Veräußerung das unge-

brochene Industrierest- und Gebrauchtholz mittels Brechanlagen zu Holzhack- schnitzeln aufbereiten. Das Industrierest- und Gebrauchtholz ist als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrWG, der nach der Abfallverzeichnisverordnung als nicht gefährlich und nach der Altholzverordnung als Altholz der Altholzkategorien A I und A II gemäß § 2 Nummern 2 und 4 AltholzV eingestuft.

Das Industrierest- und Gebrauchtholz wird gemeinsam mit dem Frischholz auf der Freilagerfläche (Holzlagerplatz) zeitweilig gelagert.

Über die gefassten Emissionsquellen (siehe Maschinenaufstellplan Anlage C)

Emissionsquelle	Filter
E5	Filter 41
E4	Filter 42
E21	Filter 43
E3	Filter 44
E18	Filter 45
E13	Filter 46
E14	Filter 49
E16	Filter 50
E6	Filter 68
E22	Filter 80
E23	Filter 81
E26	Filter 82
E27	Filter 83
E28	Filter 84
E29	Filter 85

wird staubbeladene Abluft abgeleitet, die beim Umgang mit staubenden Gütern (z. B. Altholz) anfällt. Zur Emissionsminderung kommt an jeder der genannten Quellen ein Gewebefilter zum Einsatz.

Neben gefassten Emissionsquellen mit entsprechenden Filteranlagen existieren auch diffuse Staubquellen wie zum Beispiel die Freilagerflächen oder Fahrwege.

4.

Im März 2019 wurde die Betreiberin durch das Regierungspräsidium Tübingen aufgefordert, die Bemühungen zur Verminderung von gefassten wie auch diffusen Staubquellen weiter zu intensivieren. Im Februar 2020 (zuletzt ergänzt im Oktober 2020) wurde durch die Betreiberin ein Staubmanagementkonzept am Standort eingeführt.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins im November 2022 konnte der zuständige Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 54.3, deutliche Staubemissionen an der Gatterspanannahme feststellen. Ursächlich war eine ungeplante Abschaltung der Absaugung.

Aufgrund von drei Nachbarschaftsbeschwerden innerhalb eines Monats über akute sowie auch seit einigen Jahren andauernde Staubimmissionen in wechselnder Intensität, verschaffte sich der zuständige Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 54.3, am 21. März 2023 vor Ort ein Bild der aktuellen Lage.

Die Begehung der näheren Umgebung des Betriebsgeländes der Betreiberin (insbesondere des Auenwegs) ergab, dass die vorhandene Staubbelastung der Umgebung allein durch die Anlage der Betreiberin verursacht ist. Festzustellen waren erhebliche Belästigungen durch Holzstaubniederschläge.

5.

Der Betreiberin wurde mit E-Mail vom 12. Mai 2023 im Rahmen einer Anhörung nach § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Entscheidungsentwurf eingeräumt. Hiervon hat die Betreiberin mit Stellungnahme vom 24. Mai 2023 Gebrauch gemacht.

Die Anregungen der Betreiberin wurden in die Entscheidung übernommen.

Die Betreiberin hat darauf hingewiesen, dass Wartung, Reparatur oder Stillstände sowie Anlagenstörungen des regulären Betriebes dazu führen können, dass die Anforderungen unter Nummern 1, 11, 19, 20, 23 nicht oder teilweise nicht erfüllt werden können oder vom definierten Zustand abweichen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

2. Nachträgliche Anordnung, § 17 Absatz 1 BImSchG

Die entsprechenden Betriebseinrichtungen (Maschinen, Emissionsquellen, Filter) sind Teil der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nummer 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Freilagerflächen

- Recycling-Lager klein
- Hackschnitzel-Lager
- Recycling-Lager groß

(siehe Lageplan Anlage B) für die erforderlichen Rohstoffe bzw. Althölzer (Holz und Holzhackschnitzel) sind als Nebeneinrichtung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV von dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis umfasst. Diese immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen sind u. a. so zu betreiben, dass

„Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“ (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Des Weiteren verpflichtet § 52 Absatz 1 BImSchG die zuständigen Behörden, Genehmigungen i. S. des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird demnach in jedem Fall vorgenommen, wenn (u. a.) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Transport, Abladen, Umschlag des Materials, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.

Gleichgültig ist, ob es sich um Schutz- oder Vorsorgepflichten handelt. Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundpflichten aus § 5 BImSchG festgestellt wird oder droht. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Anlagenbetreiber sich im Rahmen der Festlegungen des Genehmigungsbescheides bewegt.

Eine erhebliche Verminderung der Emissionen ist im vorliegenden durch die angeordneten Maßnahmen zu erwarten, da die Überwachungsvorkehrungen der bereits vorhandenen Entstaubungseinrichtungen (Gewebefilter) sowie die Lager- Umschlags- und Transportbedingungen in Teilen nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anordnungen nach Ziffer A IV, VI, VII und VIII zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen basieren unter anderem auf den Nummern 5.4.6.3, 5.2.3.2, 5.2.3.3, 5.2.3.4, 5.2.3.5 der TA Luft. Die nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der Anforderungen der TA Luft ist erforderlich und verhältnismäßig.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der baldigen Realisierung der Anordnung besteht und dieses das Interesse des Adressaten an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs übersteigt.

Im Falle eines Klageverfahrens befände sich die Entscheidung außer Vollzug. Ohne sofortige Umsetzung der Staubminderungsmaßnahmen würde bei Einlegung von Rechtsmitteln die Vollziehung der zur Gefahrenabwehr notwendigen Anordnung nach den Nummern A.IV bis A.VIII der Entscheidung (Teil A) über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, hinausgeschoben.

Die oben beschriebenen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen bestünden fort.

Dem ist durch die Anordnung des Sofortvollzugs entgegenzuwirken. Es ist dringender Handlungsbedarf geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen das Interesse der Betreiberin am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer Klage abzuwägen. Es besteht diesbezüglich ein besonderes Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs. Das öffentliche Interesse daran, dass die Betreiberin für ihre sich aus ihren Betreiberereigenschaften ergebenden Pflichten zur Verantwortung gezogen werden kann und keine Vollzugslücke besteht, überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines gegen die Anordnung eingelegten Rechtsbehelfs.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht nicht entgegen, dass genehmigungsrechtlich die angeordneten Staubminderungsmaßnahmen nicht vorgesehen sind. Immissionschutzrechtlich können als Folge der dynamischen Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 BImSchG und nachträglicher Zugriffsmöglichkeiten auf die Genehmigung durch die §§ 20,21 BImSchG nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erlassen werden (Ermessensentscheidung), wenn nachträglich eine andere Bewertung der Wirkungen der Anlage geboten ist, weil sich die der Genehmigung zugrundeliegende Immissionsprognose als unzutreffend herausgestellt hat.¹ Das Immissionschutzrecht gewährt dem Anlagenbetreiber keinen z. B. mit dem Baurecht vergleichbaren Bestandsschutz.

Dem Regierungspräsidium Tübingen ist die enorme Staubbelastung der Nachbarschaft bekannt.

Die Umsetzung der nachträglichen Anordnung dient daher den Interessen der Allgemeinheit und soll eine Umweltgefährdung vermeiden.

Dies würde dem Vorsorge- bzw. Verursacherprinzip des Umweltrecht widersprechen. Immissionsschutzmaßnahmen sind zur Vermeidung von Umweltgefahren präventiv und grundsätzlich gegenüber dem Verursacher – hier der Pfeleiderer Leutkirch GmbH – zu treffen und von diesem zu tragen. Das Verursacherprinzip bezieht sich nicht nur auf die Beseitigungslast, sondern primär auch auf die Vermeidungslast. Die immissionschutzrechtliche Verantwortung und damit die Staubminderungspflicht liegen bei der Pfeleiderer Leutkirch GmbH.

¹ BVerwG, Beschluss vom 15.03.2010 - 4 BN 5.10NVwZ 2010,771.

Angesichts der Staubimmissionen ist im Sinne dieser Interessenlage die immissionschutzrechtliche Bescheidung dringlich, so dass auch der umgehende Vollzug der Entscheidung sichergestellt werden muss.

Das öffentliche Interesse an der Staubminderung geht dem privaten Interesse der Pfeiderer Leutkirch GmbH an der ungehinderten Fortsetzung des Anlagenbetriebs schon deshalb vor. Es kann nicht verantwortet werden, dass hochrangige Rechtsgüter wie die Umwelt und Gesundheitsschutz für den beträchtlichen Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ggf. über mehrere Instanzen gefährdet werden.

Das dieser Interessenlage gegenüberstehende Interesse der Pfeiderer Leutkirch GmbH am Erhalt der aufschiebenden Wirkung richtet sich in der Sache darauf, dem Bescheid nicht Folge leisten zu müssen.

Die Nichtbefolgung des Bescheides führt daher zur Fortsetzung des Betriebes und es kann bei dieser Lage davon ausgegangen werden, dass dies insbesondere den unternehmerischen Vorteilen der Pfeiderer Leutkirch GmbH dient. Unternehmerisches Interesse kann jedoch weder das Interesse an Herstellung rechtskonformer Verhältnisse noch das Interesse vor allem des Schutzes der Allgemeinheit aufwiegen. Das Interesse der Pfeiderer Leutkirch GmbH am Erhalt der aufschiebenden Wirkung tritt daher gegenüber dem Interesse nach Herstellung rechts- und damit unmittelbar verbundene umweltrechts- und damit wasserrechts- und immissionsschutzrechtskonformer Verhältnisse in den Hintergrund. Da es um die Nutzung und den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen geht, besteht bei der fehlenden Staubminderung, dass dadurch Umweltgefahren realisiert werden. Diese Gefährdung ist unverzüglich auszuschließen.

Der Sofortvollzug des feststellenden Verwaltungsakts und der nachträglichen Anordnungen stehen daher im besonderen öffentlichen Interesse und ist erforderlich, um den fristgerechten Vollzug dieser Anordnung zu gewährleisten.

4. Zwangsgeld

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsgeldes nach A. X. sind §§ 2, 19, 20 Absatz 1 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

Zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 17 BImSchG können Zwangsmittel angewendet werden. Es ist sachgerecht und im öffentlichen Interesse, die aufgegebene Verpflichtung erforderlichenfalls nach §§ 2 und 4 LVwVG mit Zwangsmittel zu vollstrecken und dies nach § 20 Absatz 1 LVwVG anzudrohen.

Von den in § 19 Absatz 1 LVwVG genannten Zwangsmitteln ist dasjenige Zwangsmittel zu wählen, das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt (§ 19 Absatz 2 LVwVG). Bei vertretbaren Handlungen wie z.B. Anordnungen nach § 17 BImSchG kommen in erster Linie Zwangsmittel nach § 19 Absatz 1 LVwVG - Zwangsgeld und Zwangshaft (Nummer 1), Ersatzvornahme (Nummer 2) und unmittelbarer Zwang (Nummer 3) - in Betracht.

Die Zwangsgeldandrohung dient dem gesetzlichen Zweck, eine zeitnahe Vollziehung der Verfügung zu erreichen. Das Zwangsgeld ist zugleich das mildeste Mittel. Eine Ersatzvornahme hat häufig den Nachteil, dass sie einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht und den Pflichtigen wegen höherer Kosten in der Regel mehr belastet, als wenn er der zugrundeliegenden Verpflichtung selbst nachkommt. Das Zwangsgeld ist auch bei Würdigung aller dieser der Entscheidung zugrundeliegenden Umstände – insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verfügung – in seiner Höhe angemessen und gerechtfertigt.

Das angedrohte Zwangsgeld wird nur festgesetzt, falls die auferlegte Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Zwangsmittel dürfen wiederholt und solange angewandt werden, bis der Verwaltungsakt vollumfänglich vollzogen oder aber auf andere Weise erledigt ist (§ 19 Absatz 4 LVwVG).

Die Höhe des festgesetzten Zwangsgelds bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Die Festlegung der Höhe des Zwangsgelds erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die Bemessung der Höhe des Zwangsgelds erfolgt im Hinblick auf die Umweltfolgen, die durch die Staubemissionen entstehen könnten.

Die Zwangsgeldandrohung in dieser Höhe ist angemessen, da aus der Zwangsgeldandrohung keine Nachteile resultieren, die erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung stehen.

Hierbei wurde mit 1.000,- bzw. 5.000,- Euro jeweils je nach Wertigkeit der angeordneten Maßnahme ein Betrag gewählt, der den Pflichtigen voraussichtlich veranlassen wird, seine Pflicht zu erfüllen. Es wurde weiterhin seine finanzielle Leistungsfähigkeit und die erkennbaren Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, zu denen auch die Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit und das bisherige Verhalten des Pflichtigen gehören.

5. Kostenentscheidung

Die Gebührenfestsetzung nach Ziffer A XI. beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 14 und § 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) sowie Nummer 0.1 des dazu gehörenden Gebührenverzeichnisses (GebVerz) in der derzeit geltenden Fassung. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Grundsätze der Gebührenbemessung nach § 7 LGebG bei der Festsetzung der konkreten Gebühr geprüft. Hierbei wurden die entstandenen Verwaltungskosten (Prinzip der Kostendeckung) und das Äquivalenzprinzip beachtet. Eine wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung positiver Art war nicht ermittelbar und hat sich deshalb auf die Gebührenhöhe nicht ausgewirkt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG).

Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheids angegebene Konto zu überweisen.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nicht veröffentlicht

C. Abkürzungsverzeichnis – Zitierte Regelwerke

Hier sind alle in dieser Entscheidung angeführten Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche und technische Quellen vollständig benannt. Die Vorschriften-texte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nummer 33, S. 1440) die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I Nummer 38, S.1799) geändert worden ist
ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 (GMBI 2022 Nummer 4, S. 78)
AltholzV	Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2022 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nummer 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 G v. 19.10.2022 I 1792
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nummer 2021, 869)

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nummer 8, S. 406) zuletzt geändert: § 2 durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nummer 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Art 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nummer 13, S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für BW (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. S. 181)
LVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 2021, Nummer 48-54, S. 1050-1192)